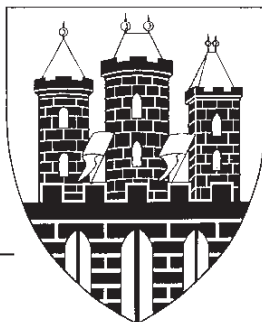


AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

24. Jahrgang

Heft 6 – 11. Juni 2015

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Stadt Döbeln am 07.06.2015

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2015 das Wahlergebnis ermittelt. Nach § 24 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes – KomWG i. V. m. § 51 Abs. 2, 4 und 5 der Kommunalwahlordnung – KomWO wird das Ergebnis hiermit bekanntgegeben:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Zahl der Wahlberechtigten | 18.286 |
| 2. | Zahl der Wähler | 7.430 |
| 3. | Zahl der ungültigen Stimmen | 150 |
| 4. | Zahl der gültigen Stimmen | 7.280 |
| 5. | Zahl der für die Bewerber abgegebenen Stimmen in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen: | |

Bewerber	Beruf/Stand	Anschrift	gültige Stimmen
1. Egerer, Hans-Joachim	Oberbürgermeister	Grimmaische Str. 26 04720 Döbeln	3.876
2. Buschmann, Axel	Rechtsanwalt	Am Kloostergut 5 04720 Döbeln	2.133
3. Schmidt, Lothar	Dipl. Garteningenieur	Schillerstraße 28 04720 Döbeln	1.271

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 KomWG Einspruch erhoben werden.

Jeder Wahlberechtigte und jeder Bewerber kann gemäß § 25 KomWG innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg, erheben. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

Stadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln am 25.06.2015

Zeit: 17.00 Uhr

Sitzungsort: **Rathaus, Kleiner Sitzungssaal,
erstes Obergeschoss, Zimmer 116**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss, bekanntgemacht.

**Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister**

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Technitz, Miera, Nöthschütz am 14.07.2015

(jeden 2. Dienstag im Monat)

Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: **Clubraum
der ehemaligen Feuerwehr Technitz**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz bekanntgemacht.

**Ortschaft Technitz
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ziegra am 07.07.2015

Beginn: 18.00 Uhr

Sitzungsort: **Ziegra (ehemalige Gemeindeverwaltung),
Döbelner Straße 12**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an der Straße Zum Park im Ortsteil Ziegra bekanntgemacht.

**Ortschaft Ziegra
Die Ortschaftsratsvorsitzende**

Beschlüsse der 11. Sitzung des Hauptausschusses am 07.05.2015

In der 11. Sitzung des Hauptausschusses am 07.05.2015 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Folgende Vorlagen wurden zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Vorlage</i>
VSR/090/2015	Rathaus Döbeln – Grundsatzbeschluss für die abschnittsweise Realisierung des Brandschutzkonzeptes (Grundlage Kostenberechnung vom 30.03.2015)
VSR/094/2015	Rathaus Döbeln – Realisierung 1. Bauabschnitt des Brandschutzkonzeptes (Fluchttreppenhaus Westflügel, zentrale Steigleitung Löschwasserversorgung)
VSR/083/2015	Mittelbereitstellung zur Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben für Straßenbaumaßnahmen im Ortsteil Oberranschütz
VSR/091/2015	Zuschlags- und Auftragserteilung zum Bauvorhaben HWSB 2013 - Sanierung Regenrückhaltebecken Bärenthalbach und Hexenkessel, 1. TO Bärenthalbachverrohrung im Bereich Bärenthalstraße bis Einlauf in Döbeln
VSR/087/2015	Kooperationsvereinbarung „MBK-Studie zur Erlebbarkeit der Mulde“
VSR/093/2015	Benennung einer Straße im Gewerbegebiet Süd in „Arnd-Gennrich-Straße“
VSR/079/2015	Beschluss über das Ergebnis der Anhörung Träger öffentlicher Belange und der Offenlegung gem. § 2 (2); § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11 "Burgstraße - West" (einfacher B-Plan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)
VSR/080/2015	Abschließende Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Burgstraße - West“ als Satzung gem. § 10 BauGB (einfacher B-Plan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)
VSR/081/2015	Beschluss über das Ergebnis der Anhörung Träger öffentlicher Belange und der Offenlegung gem. § 2 (2); § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 1c Döbeln Ost „Dresdner Straße - Nord“ (einfacher B-Plan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)
VSR/082/2015	Abschließender Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 1c Döbeln Ost „Dresdner Straße - Nord“ als Satzung gem. § 10 BauGB (einfacher Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)
VSR/095/2015	Vergabe preisgebundener Schulbücher und Arbeitshefte für das Schuljahr 2015/2016
VSR/085/2015	Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2014 der Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Döbeln
VSR/086/2015	Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2014 für den Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, Döbeln
VSR/088/2015	Entscheidung über die Annahme einer Spende
VSR/089/2015	Zuschüsse Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen 2015
VSR/097/2015	Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern
VSR/098/2015	Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Flächen
VSR/077/2015	Grundstücksvertrag zwischen der Stadt Döbeln und der TAG Wohnungsgesellschaft Sachsen GmbH für Teilflächen der städtischen Grundstücke, Flurstücksnummern 854/2 (ca. 64 qm), 854/3 (ca. 16 qm) und 860 (ca. 64 qm) je der Gemarkung Döbeln, und Teilflächen der im Eigentum der TAG Wohnungsgesellschaft Sachsen GmbH stehenden Grundstücke, Flurstücksnummern 6/4 (ca. 60 qm) und 6106 (ca. 183 qm) der Gemarkung Döbeln
VSR/084/2015	Tausch von Teilflächen der städtischen Grundstücke, Flurstücksnummern 69/ 3 (ca. 1.100 qm) und 69/9 (ca. 900 qm) der Gemarkung Sörmitz mit den privaten Grundstücken, Flurstücksnummern 794 s (550 qm) und 794 y (917 qm) je der Gemarkung Döbeln
VSR/092/2015	Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechtes am Grundstück, Flurstück 164/8 Gemarkungen Limmritz Größe: 611 qm
VSR/099/2015	Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben für die Gemeinschaftsmaßnahme „B 175 Ausbau in Döbeln – Grimmaische Straße / Lindenallee / Bahnhofstraße“ - Tischvorlage -

zurückgestellt:

VSR/078/2015	Verkauf des städtischen Grundstückes Otto-Johnsen-Straße 4 in Döbeln, Flurstück 589 a der Gemarkung Döbeln, mit gleichzeitiger Aufhebung des für dieses Grundstück bestellten Erbbaurechtes Größe: 690 qm
--------------	--

Beschlüsse der 7. Sitzung des Stadtrates Döbeln vom 21.05.2015

Beschluss-Nr.: 72/7/2015

Rathaus Döbeln

Grundsatzbeschluss für die abschnittsweise Realisierung des Brandschutzkonzeptes

(Grundlage Kostenberechnung vom 30.03.2015)

Der Stadtrat beschloss:

Zur Sicherung der Flucht und Rettung von Personen und zur Verbesserung und Einhaltung des baulichen und vorbeugenden Brandschutzes soll das Brandschutzkonzept (Planungsstand März 2015) abschnittsweise umgesetzt werden.

Die Gesamtkosten betragen 1,196 Mill. EUR (Kostenstand März 2015). Über die Durchführung der einzelnen Bauabschnitte entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltsplanung für das jeweilige Haushaltsjahr oder durch gesonderten Beschluss.

Beschluss-Nr.: 73/7/2015

Rathaus Döbeln

Realisierung 1. Bauabschnitt des Brandschutzkonzeptes

(Fluchttreppenhaus Westflügel, zentrale Steigleitung Löschwasserversorgung)

Der Stadtrat stimmte der Vorbereitung und Durchführung des 1. Bauabschnittes zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes (Planungsstand März 2015) zu:

Die Gesamtfinanzierung wurde wie folgt beschlossen:

	Gesamtkosten (EUR)	Förderquote (85 %) (EUR)	Eigenmittel (EUR)
gesamt	366.000,-	311.100,-	54.900,-

Die Verwaltung wird beauftragt, die Honorarverträge für die weitere Planung mit den Planungsbüros

- Hirschmüller GmbH, Zschepplitzer Str. 22, 04720 Döbeln
- Ingenieurbüro W. Voigt, Schrebergartenstraße 7, 04720 Zschaitz- Ottewig
- Ingenieurbüro für TGA, G.+H. Radisch, Bahnhofstraße 31, 04720 Döbeln

abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 74/7/2015

Mittelbereitstellung zur Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben für Straßenbaumaßnahmen im Ortsteil Oberranschwitz

Der Stadtrat beschloss, zur Sicherung der Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgaben für Straßenbaumaßnahmen im Ortsteil Oberranschwitz die finanziellen Mittel in Höhe von 67.600,00 EUR aus den liquiden Mitteln bereit zu stellen.

Beschluss-Nr.: 75/7/2015

Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben für die Gemeinschaftsmaßnahme „B 175 Ausbau in Döbeln – Grimmaische Straße / Lindenallee / Bahnhofstraße“

Der Stadtrat beschloss, zur Sicherung der Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgaben für die Gemeinschaftsmaßnahme „B 175 Ausbau in Döbeln – Grimmaische Straße/ Lindenallee/ Bahnhofstraße“ einschließlich der Gehwege und Nebenanlagen die finanziellen Mittel in Höhe von insgesamt 688.600,00 EUR aus liquiden Mitteln der Stadt bereit zu stellen.

Die Ausgaben teilen sich in den Jahresscheiben 2015 und 2016 wie folgt auf:

	Ausgaben	Fördermittel	Eigenmittel
2015	203.973,00	125.164,80	78.808,20
2016	484.627,00	254.859,75	229.767,25
Summe	688.600,00	380.024,55	308.575,45

Beschluss-Nr.: 76/7/2015

Zuschlags- und Auftragserteilung zum Bauvorhaben HWSB 2013 - Sanierung Regenrückhaltebecken Bärenthalbach und Hexenkessel, 1. TO Bärenthalbachverrohrung im Bereich Bärenthalstraße bis Einlauf in Döbeln

Der Stadtrat beschloss, die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma STI Bau GmbH, Zum Park 55 in 04720 Döbeln, OT Ziegra zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 77/7/2015

Zuschlagserteilung zum Bauvorhaben „HWSB 2013 - Sanierung Gewölbebrücke über den Mühlgraben, Alexanderstraße bei Rasoma“ - ID 6582

Der Stadtrat beschloss, den Zuschlag für das Bauvorhaben „HWSB 2013 – Sanierung Gewölbebrücke über den Mühlgraben, Alexanderstraße bei Rasoma“ – ID 6582 an die Bau Logistik Döbeln GmbH, Dresdner Straße 14, 04720 Döbeln mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 117.464,54 EUR zu erteilen.

Die Finanzierung der Gesamtausgaben in Höhe von 135.099,89 EUR erfolgt über folgende Buchungsstellen:

75.4.0.01/8013.785120 Tiefbaumaßnahme

75.4.0.01/8013.681190 Invest.-zuweisungen (FM)

Beschluss-Nr.: 78/7/2015

Kooperationsvereinbarung „MBK-Studie zur Erlebbbarkeit der Mulde“

Der Stadtrat beschloss, dass sich die Stadt Döbeln am FR-Regio Projekt „MBK-Studie zur Erlebbbarkeit der Mulde“ beteiligt und der Oberbürgermeister die Kooperationsvereinbarung zu diesem Projekt unterzeichnet. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit den anderen Kooperationspartnern redaktionelle Änderungen in der Vereinbarung vorzunehmen.

Beschluss-Nr.: 79/7/2015

Benennung einer Straße im Gewerbegebiet Süd in „Arnd-Gennrich-Straße“

Der Stadtrat beschloss, die Erschließungsstraße in „Arnd-Gennrich-Straße“ zu benennen. Der bereits vorhandene Teil der Erschließungsstraße wird von „Waldheimer Straße“ in „Arnd-Gennrich-Straße“ umbenannt.

Firmen und Personen, die sich aufgrund der Umbenennung ummelden müssen, können dies bis zum 31.12.2016 im Bürgerbüro der Stadt kostenfrei tun.

Auslagen für Ummeldungen von Fahrzeugen oder betriebsspezifischen Papieren können auf Nachweis von der Stadtverwaltung bis 31.12.2016 erstattet werden. Dafür werden in den Jahren 2015/2016 je 1.000,00 EUR im Haushalt eingestellt.

Beschluss-Nr.: 80/7/2015

Beschluss über das Ergebnis der Anhörung Träger öffentlicher Belange und der Offenlegung gem. § 2 (2); § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11 „Burgstraße - West“ (einfacher B-Plan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)

Beschluss-Nr.: 81/7/2015

Abschließende Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Burgstraße - West“ als Satzung gem. § 10 BauGB (einfacher B-Plan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)

Beschluss-Nr.: 82/7/2015

Beschluss über das Ergebnis der Anhörung Träger öffentlicher Belange und der Offenlegung gem. § 2 (2); § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 1c Döbeln Ost „Dresdner Straße - Nord“ (einfacher B-Plan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)

Beschluss-Nr.: 83/7/2015

Abschließender Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 1c Döbeln Ost „Dresdner Straße - Nord“ als Satzung gem. § 10 BauGB (einfacher Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2a i. V. m. § 13 BauGB)

Beschluss-Nr.: 84/7/2015

Schaffung eines 7. Klassenzuges in einer Grundschule in der Stadt Döbeln

Der Stadtrat beschloss ab dem Schuljahr 2015/2016 die Bildung eines 7. Klassenzuges an der Grundschule Döbeln Ost.

Beschluss-Nr.: 85/7/2015

Vergabe preisgebundener Schulbücher und Arbeitshefte für das Schuljahr 2015/2016

Der Stadtrat beschloss die Vergabe über preisgebundene Schulbücher und Arbeitshefte für das Schuljahr 2015/2016 an den Stern-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 101053, 40001 Düsseldorf in Höhe von 107.700,00 EUR brutto.

Beschluss-Nr.: 86/7/2015

Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2014 der Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Döbeln

Vorlage: VSR/085/2015

Der Stadtrat bestätigte die als Anlage beigefügte Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2014 für die Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Döbeln.

Beschluss-Nr.: 87/7/2015

Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2014 für den Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, Döbeln

Der Stadtrat bestätigte die als Anlage beigefügte Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2014 für den Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, Döbeln.

Beschluss-Nr.: 88/7/2015

Entscheidung über die Annahme einer Spende

Der Stadtrat beschloss, die Sachspende von Frau Olga Scheck (Ölgemälde) an das Lessing-Gymnasium Döbeln anzunehmen.

Beschluss-Nr.: 89/7/2015

Entscheidung über die Annahme einer Spende

Beschluss-Nr.: 90/7/2015

Zuschüsse Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen 2015

Der Stadtrat beschloss die Verteilung der Sportfördermittel für Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen auf der Grundlage des Mitgliederbestandes (Stand 01.01.2015) wie folgt:

Verein	Mitglieder	Mitglieder in %	Zuschuss in EUR
Döbelner Sportclub 02/90 e. V.	944	43,16	8.632,00
Döbelner Bogenschützen 72 e. V.	63	2,89	578,00
Eisenbahnersportverein Döbeln e. V.	731	33,42	6.684,00
1. Anglerverein Döbeln e. V.	172	7,86	1.572,00
SG Neudorf e. V.	277	12,67	2.534,00

Beschluss-Nr.: 91/7/2015

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Der Stadtrat beschloss die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern.

Beschluss-Nr.: 92/7/2015

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Flächen

Der Stadtrat beschloss die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Flächen.

Beschluss-Nr.: 93/7/2015

Grundstücksvertrag zwischen der Stadt Döbeln und der TAG Wohnungsgesellschaft Sachsen GmbH für Teilflächen der städtischen Grundstücke, Flurstücksnummern 854/2 (ca. 64 qm), 854/3 (ca. 16 qm) und 860 (ca. 64 qm) je der Gemarkung Döbeln, und Teilflächen der im Eigentum der TAG Wohnungsgesellschaft Sachsen GmbH stehenden Grundstücke, Flurstücksnummern 6/4 (ca. 60 qm) und 6106 (ca. 183 qm) der Gemarkung Döbeln

Beschluss-Nr.: 94/7/2015

Tausch von Teilflächen der städtischen Grundstücke, Flurstücksnummern 69/ 3 (ca. 1.100 qm) und 69/9 (ca. 900 qm) der Gemarkung Sörmitz mit den privaten Grundstücken, Flurstücksnummern 794 s (550 qm) und 794 y (917 qm) je der Gemarkung Döbeln

Beschluss-Nr.: 95/7/2015

Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechtes am Grundstück, Flurstück 164/8 Gemarkungen Limmritz, Größe: 611 qm

Präambel

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 und 17 Abs. 1 SächsPolG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (Sächs.GVBl S 890,892) wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Döbeln verordnet:

Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln **gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung,** **zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen** **sowie über das Anbringen von Hausnummern**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Verunreinigungen
- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigungen durch Tiere
- § 7 Taubenfütterungsverbot
- § 8 Verhalten mit Fahrzeugen und Anhängern/
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
- § 9 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken
an Ort und Stelle
- § 10 Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasserbecken

Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigung

- § 11 Schutz der Nachtruhe
- § 12 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern,
Musikinstrumenten
- § 13 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 14 Lärm von Sport- und Spielstätten
- § 15 Haus- und Gartenarbeiten
- § 16 Nutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen
Abfallbehältern

Abschnitt 4 Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 17 Öffentliche Beeinträchtigungen
- § 18 Gefährliche Gegenstände
- § 19 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 20 Leitungen
- § 21 Frischer Anstrich
- § 22 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

- § 23 Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 6 Inanspruchnahme von Flächen

gemäß § 2 dieser Verordnung entgegen ihrer Zweckbestimmung

- § 24 Aufstellen von Schaubuden/Wohnwagen

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

- § 25 Zulassung von Ausnahmen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Döbeln.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Anlagen sind Grün- und Erholungsanlagen. Es sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, Spielplätze, Sportanlagen oder ähnliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen.

Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungen

- (1) a) Es ist verboten, Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung durch das Wegwerfen von Papier, Verpackungen, Nahrungsmittelresten und Abfall jeder Art, das Abstellen von Müllkübeln über den Tag der Entsorgung hinaus und durch Ablagern von Sperrmüll zu verunreinigen.
b) Zur Vermeidung von Verunreinigungen auf den Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung ist das unkontrollierte Verteilen, Auslegen und Abwerfen von Flugblättern, Handzetteln sowie Werbematerialien aller Art verboten. Das gleiche gilt für die unkontrollierte Ablagerung von Zeitungen, Extrablättern, Werbezeitschriften.
- (2) Eine Verunreinigung ist auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen an Flächen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von den Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln).
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verboten zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind artengerecht so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder belästigt werden. Das Halten von Raubtieren, Reptilien und ähnlichen Tieren, die durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Auf Gehwegen und in Fußgängerzonen sind Hunde an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung, einschließlich auf öffentlichen Wald- und Wanderwegen, nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Flächen, gemäß § 2 dieser Verordnung, im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden.

**§ 8 Verhalten mit Fahrzeugen und Anhängern/
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

- (1) Das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern in Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einschließlich der Baumscheiben ist verboten. Dies gilt auch für das Überfahren dieser.
- (2) Fahrzeuge und Anhänger dürfen in Anlagen gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung weder gereinigt, instandgesetzt oder gewartet werden.
- (3) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
 - Beete, Anpflanzungen außerhalb der Wege und Plätze, außer den besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen, zu betreten, in ihnen zu nächtigen oder zu zelten
 - Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern, zu beschädigen oder aufzugraben
 - Pflanzen oder andere Anlagenbestandteile zu entfernen
 - Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen

**§ 9 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen
und Getränken an Ort und Stelle**

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder über die Straße verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter durch den Betreiber bereitzustellen.
- (2) Im Umkreis von 50 m der Betriebsstätte hat der Betreiber den im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstandenen Abfall zu beseitigen und zu entsorgen.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasserbecken

- (1) Öffentliche Brunnen und Wasserbecken dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

- (2) Es ist verboten, sie zu beschmutzen, zu verunreinigen oder in ihnen zu fischen.

**Abschnitt 3
Schutz vor Lärmbelästigung****§ 11 Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten während der Nacht erfordern oder Handlungen die Allgemeinheit nicht erheblich beeinträchtigen. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

**§ 12 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern,
Musikinstrumenten**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Festen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsräumen, Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Lärmvermeidung gilt auch für die Besucher der jeweiligen Veranstaltungen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Lärm von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielflächen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr nicht genutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die Benutzer jedoch verpflichtet, auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags montags bis sonnabends in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Zu diesen Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb

von motor-betriebenen Geräten, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und der Bundesimmissionsschutzverordnung (Rasenmäherverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Nutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 17 Öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:
 - a) aggressiv zu betteln:
Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen.
 - c) die Notdurft zu verrichten
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 18 Gefährliche Gegenstände

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Stacheldraht, Nägel oder sonstige spitze Gegenstände sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Passanten nicht verletzen oder gefährden können.
- (2) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen sind so zu sichern, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.

§ 19 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, die im öffentlichen Verkehrsraum eine Gefährdung darstellen, sind vom Eigentümer oder deren Beauftragten zu entfernen.

§ 20 Leitungen

Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Werbeplakaten und Vergleichbarem nur mit einer Erlaubnis überspannt werden.

§ 21 Frischer Anstrich

Frisch gestrichene Flächen und Gegenstände, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und an denen sich Personen beschmutzen können, müssen, so lange sie abfärben, deutlich als solche gekennzeichnet sein.

§ 22 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis wird auf sogenannte Brauchtumsfeuer beschränkt.
Keine Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem und unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (auch Feuerkörbe) oder mit handelsüblichem Grillmaterial in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen. Ausgenommen von dieser Befreiung, zur Betreibung von Koch- und Grillfeuern, sind allgemein zugängliche Spielplätze und Sportanlagen.
- (2) Das Abbrennen ist untersagt oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von der Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 23 Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Inanspruchnahme von Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung entgegen ihrer Zweckbestimmung

§ 24 Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen

Das Aufstellen von Zirkuszelten mit Zubehör, Karussells und ähnlichen Fahrgeschäften, Schieß- und Verkaufsbuden, Tanzzelten, Ständen und vergleichbaren Einrichtungen, Wohnwagen der Schausteller und deren Zugfahrzeugen sowie sonstigen fahrbaren oder nicht fahrbaren Wagen in den Anlagen gemäß § 2 Abs 2 dieser Verordnung ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 25 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, kann die örtliche Polizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abfälle auf dafür nicht zugelassenen Flächen entsorgt
 2. entgegen § 4 plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen bemalt oder beschriftet
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält, dass andere gefährdet werden
 4. entgegen § 5 Abs. 1 das Halten von derartigen Tieren nicht unverzüglich anzeigt
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde nicht anleint
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde ohne geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen lässt
 7. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere, insbesondere Hunde, auf öffentlichen Spielplätzen oder Liegewiesen mitführt
 8. entgegen § 6 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Tieres Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
 9. entgegen § 7 Tauben füttert
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge oder Anhänger in Anlagen abstellt oder diese überfährt
 11. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrzeuge oder Anhänger in Anlagen reinigt, instand setzt oder wartet
 12. entgegen § 8 Abs. 3 Beete oder Anpflanzungen betritt
 13. entgegen § 8 Abs. 3 zeltet oder nächtigt
 14. entgegen § 8 Abs. 3 Anlagenteile aufgräbt, verändert oder beschädigt
 15. entgegen § 8 Abs. 3 Pflanzen oder andere Anlagenteile entfernt
 16. entgegen § 8 Abs. 3 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt
 17. entgegen § 9 Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält
 18. entgegen § 9 Abs. 2 der Pflicht zur Sauberhaltung nicht nachkommt
 19. entgegen § 10 öffentliche Brunnen oder Wasserbecken entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder darin fischt
 20. entgegen § 11 ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, die Nachtruhe anderer stört
 21. entgegen § 12 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden
 22. entgegen § 13 aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden
 23. entgegen § 14 Abs 1 Spiel- und Sportstätten in der Ruhezeit nutzt

24. entgegen § 15 Garten- bzw. Hausarbeiten in den Ruhezeiten so durchführt, dass andere dadurch gestört werden
25. entgegen § 16 Abs. 1 außerhalb der festgesetzten Zeiten Glaswertstoffe in die bereitgestellten Behälter einwirft
26. entgegen § 16 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern abgelagert
27. entgegen § 16 Abs. 3 Haushalts- bzw. Gewerbeabfälle in Abfallbehälter, die der Allgemeinheit zugänglich sind, einbringt
28. entgegen § 17 Abs. 1a aggressiv bettelt und dadurch andere belästigt
29. entgegen § 17 Abs. 1b sich aggressiv verhält und dadurch andere belästigt
30. entgegen § 17 Abs. 1c seine Notdurft verrichtet
31. entgegen § 18 Abs. 1 Grundstückseinfriedungen so her- und aufstellt, dass andere gefährdet werden
32. entgegen § 18 Abs. 2 Bauteile und Vorrichtungen nicht ausreichend sichert
33. entgegen § 19 Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht entfernt
34. entgegen § 20 Straßen und Anlagen ohne Erlaubnis überspannt
35. entgegen § 21 frisch gestrichene Flächen nicht ausreichend kennzeichnet
36. entgegen § 22 ein offenes Feuer ohne entsprechende Genehmigung abbrennt
37. entgegen § 22 ein Grill- oder Kochfeuer auf allgemein zugänglichen Spielplätzen und Sportanlagen betreibt
38. entgegen § 23 Abs. 1 als Eigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht
39. entgegen § 23 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert bzw. wieder anbringt
40. entgegen § 24 genannten Sachen oder Einrichtungen ohne Erlaubnis in Anlagen auf- oder abstellt

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 10 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnungen der Stadt Döbeln, beschlossen am 13.10.2011 (Beschluss Nr.152/19/2011), außer Kraft.

ausgefertigt: 28.05.2015

Große Kreisstadt Döbeln

Siegel

**Egerer
Oberbürgermeister**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Flächen

Auf Grund von § 9 a in Verbindung mit § 1 und § 17 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (Sächs. GVBl. Seite 466) zuletzt geändert Artikel 20a des Gesetzes vom 17.12.2013 (Sächs.GVBl. Seite 890, 892) erlässt die Große Kreisstadt Döbeln als Ortspolizeibehörde durch Beschluss des Stadtrates vom 21.05.2015 folgende Polzeiverordnung.

§ 1 Geltungsbereich, Ziel

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Naherholungsgebietes Klosterwiesen, dessen Fläche durch Beschilderung ausgewiesen ist. (Angabe der Lage des Gebietes „Klosterwiesen“ wird durch Anlage 1 der Verordnung ausgewiesen.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist es, Gefahren auf Grund alkoholbedingter Straftaten gegenüber dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und dem Eigentum abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Gleichzeitig dient sie dem besonderen Schutz, schutzbedürftiger Personengruppen (Kinder und Heranwachsende).

§ 2 Verbotenes Verhalten

Im Geltungsbereich dieser Polzeiverordnung ist folgendes verboten:

1. Der Konsum alkoholischer Getränke,
2. Alkoholische Getränke mit sich zu führen, um sie dort zu konsumieren.

§ 3 Zeitliche Beschränkungen

Das in § 2 benannte verbotene Verhalten wird auf folgende Tage innerhalb einer Woche und auf folgende Uhrzeiten beschränkt: von Freitag bis Sonntag sowie an Feiertagen in der Zeit von 17.00 bis 24.00 Uhr.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen vom Verbot nach § 2 Verbindung mit § 3 dieser Verordnung bedürfen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Nr. 1 i.V. m. § 3 alkoholische Getränke konsumiert,
 2. entgegen § 2 Nr. 2 i.V. m. § 3 alkoholische Getränke mit sich führt, um sie im Geltungsbereich dieser Polzeiverordnung zu konsumieren,
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ord-

nungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 EUR und höchstens 1.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Polzeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Polzeiverordnung tritt am 01.11.2015 außer Kraft.

Anlage: Lageplan Naherholungsgebiet Klosterwiesen



ausgefertigt: 28.05.2015

Große Kreisstadt Döbeln

Siegel

Egerer

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

der Betriebskosten 2014 der Kindertageseinrichtungen in der Großen Kreisstadt Döbeln

nach § 14 Abs. 2 Sächsisches Kindertagesstättengesetz

1. Kindertageseinrichtungen

1.1 Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
erforderliche Personalkosten	710,93 EUR	328,12 EUR	191,95 EUR
erforderliche Sachkosten	207,06 EUR	95,57 EUR	55,91 EUR
erforderliche Betriebskosten	917,99 EUR	423,69 EUR	247,86 EUR

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten. (z.B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden).

1.2 Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Landeszuschuss	150,00 EUR	150,00 EUR	100,00 EUR
Elternbeitrag (ungekürzt)	178,00 EUR	82,95 EUR	48,40 EUR
Gemeinde (inkl. Eigenanteil Freier Träger)	589,99 EUR	190,74 EUR	99,46 EUR

1.3 Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1 Aufwendung für alle Einrichtungen gesamt

Aufwendungen

Abschreibungen	850,00 EUR
Zinsen	0 EUR
Miete	4732,36 EUR
Gesamt	5582,36 EUR

1.3.2 Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Gesamt	0,78 EUR	0,36 EUR	0,21 EUR

Fortsetzung von Seite 11

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG**2.1 Aufwendungsersatz je Platz und Monat**

	Kindertagespflege 9 h
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson	480,00
durchschnittliche Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung	7,50
durchschnittliche Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung	110,80
= Aufwendungsersatz	615,33

2.2 Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h
Landeszuschuss	150,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	178,00
Gemeinde	287,33

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Betriebskosten 2014 für den Hort der Schlossbergschule nach § 8 der SächsFöSchulBetrVO

(Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsFöSchulBetrVO – Betreuungsangebote - im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Schulträgers)

Name und Standort des Betreuungsangebotes:

Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung

1. Zusammensetzung der Betriebskosten je Platz und Monat in EUR *

erforderliche Personalkosten	227,61
erforderliche Sachkosten	43,38
erforderliche Betriebskosten	270,99

2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat in EUR *

Landeszuschuss	124,66
Elternbeitrag (ungekürzt)	48,40
Anteil öffentlicher Schulträger	97,93

3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete in EUR

Abschreibungen	0
Zinsen	0
Miete	0
Aufwendungen gesamt	0
Aufwendungen je Platz und Monat	0

* bezogen auf eine sechsstündige Betreuung

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Friedhofsgebührenordnung für den Niederfriedhof Döbeln und den Friedhof Simselwitz der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln

vom 19.03.2015

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln für den Niederfriedhof Döbeln und den Friedhof Simselwitz am 19.03.2015 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchgemeinde Döbeln und deren Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührenschuldner mit einfachem Brief bekannt gegeben wird.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig.
- (3) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden. Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Döbeln.

§ 5

Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

§ 7

Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten für Sargbestattung und Urnenbeisetzung

- | | |
|---|----------|
| 1.1 Reihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres, einschl. Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 10 Jahre) | 200,00 € |
| 1.2 Reihengrab für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 400,00 € |

2. Wahlgrabstätten Sargbestattung und Urnenbeisetzung

2.1 Wahlgrab für Sargbestattungen je Grablager (Nutzungszeit 20 Jahre)	550,00 €
2.2 Wahlgrab - Mauerstelle je Grablager (Nutzungszeit 20 Jahre)	800,00 €
2.3 Urnenwahlgrab für 2 Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	500,00 €
2.4 Urnenwahlgrab für 4 Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	750,00 €
2.5 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
nach 2.1	27,50 €
nach 2.2	40,00 €
nach 2.2	25,00 €
nach 2.4	37,50 €

II. Gebühren für die Bestattung

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis Vollendung des zweiten Lebensjahres)	200,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab Vollendung des zweiten Lebensjahres)	400,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	200,00 €
1.4 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	35,00 €
1.5 Bestattungen, die außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr stattfinden sollen, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung und es wird ein Zuschlag von 20 % der Bestattungs- und Trägergebühren berechnet.	

III. Gebühren für Umbettungen**1. Urne**

1.1 Umbettungen auf demselben Friedhof	300,00 €
1.2 Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof (ohne Überführungskosten)	200,00 €
1.3 Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	200,00 €

2. Sarg

Bei Umbettungen von Särgen wird nach § 8 der Friedhofsgebührenordnung verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.

Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager. Sie ist bis zum 15.10. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern pro Benutzung (einschl. Grunddekoration)	170,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle ohne Trauerfeier für stille Beisetzung mit musikalischer Umrahmung pro Benutzung (einschl. Grunddekoration)	120,00 €

3. Zusatzdekoration der Kapelle
Bei einer Zusatzdekoration nach Wunsch der Angehörigen wird nach § 8 der Friedhofsgebührenordnung verfahren.
4. Geläut – bei Bestattungen von Gemeindegliedern, die nicht der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln angehören 8,00 €
5. Musikalische Ausgestaltung durch einen Musiker
Bei einer musikalischen Ausgestaltung der Trauerfeier durch einen Musiker wird nach § 8 der Friedhofsgebührenordnung verfahren.

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Urnenbeisetzung, eine Namensnennung, die Gestaltung und Pflege sowie die Friedhofsgebühren für die Dauer der Ruhezeit.

1. Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage - Urnenbeisetzung - Namensnennung - Grabpflege - Friedhofsunterhaltungsgebühren für 20 Jahre	1.650,00 €
2. Naturnahe Baumbestattung - Urnenbeisetzung - persönliche Namensplatte - Naturbelassenen Pflege - Friedhofsunterhaltungsgebühren für 20 Jahre	2.300,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühren bei Ausrichtung einer Trauerfeier ohne Bestattung auf unserem Friedhof	50,00 €
2. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals	35,00 €
3. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften	20,00 €
4. Zulassung eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof für 3 Jahre für einmalige Arbeiten	50,00 € 20,00 €
5. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €
6. Überlassung eines Exemplares bzw. Auszuges der Friedhofsordnung	5,00 €
7. Umschreibungen von Nutzungsrechten	14,00 €
8. Mahngebühren	5,00 €

§ 8**Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut gemäß der geltenden kommunale Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Döbeln und der Gemeinde Mochau.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung aus.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.06.2010 außer Kraft.

Döbeln, den 19.03.2015

**Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln**

gez. Siegmund
Vorsitzender

gez. Hagedorn
Mitglied

Leipzig, 21.05.2015

**Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig**

gez. Schlichting
Oberkirchenrat

Im Monat Mai 2015 gab es 17 Eheschließungen.



Im Monat Mai 2015 wurden 18 Kinder geboren.



Im Monat Mai 2015 gab es 25 Sterbefälle.



Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Buch-Oase, Ritterstraße 12
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra

„AMTSBLATT Stadt Döbeln“

Herausgeber: Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln
Tel. (0 34 31) 57 90

Verantwortlich: Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,
Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl

Redaktion: Herr Klaus Hengl, Stadtverwaltung Döbeln,
Tel. (0 34 31) 57 91 09

**Verlag, Satz und
Verteilung:** Wagner Digitaldruck und Medien GmbH
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“
erscheint am **02. Juli 2015**.
Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Jeden ersten Sonnabend im Monat 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
(nur Pass- und Meldewesen)

Wenn Sie das Amtsblatt Stadt Döbeln regelmäßig zugestellt bekommen möchten, dann füllen Sie bitte den Bestell-Coupon aus und senden ihn per Fax oder per Post an die Wagner Digitaldruck und Medien GmbH.

Bestellung „Amtsblatt Stadt Döbeln“ für die regelmäßige Zustellung

Ich (Wir) möchte(n) das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ regelmäßig ins Haus bekommen.
(Jahreszustellgebühr von 15,- Euro) Aufgrund meiner Bestellung erhalte ich eine
Rechnung, nach deren Überweisung ich das Amtsblatt nach Erscheinung zugestellt
bekomme. Ich gehe keinerlei weitere Verpflichtungen ein.

Fax 03 52 42 / 6 69 09

**Wagner Digitaldruck
und Medien GmbH**

August-Bebel-Straße 12
01683 Nossen

wagner
digitaldruck und medien GmbH

Tel. 03 52 42 / 6 69 00
Fax 03 52 42 / 6 69 09
www.wagnerdigital.de
service@wagnerdigital.de

Name:

Straße:

Ort:

Datum:

Unterschrift: